

Satzung

über die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Objekten

Präambel

Zu den Aufgaben einer Kommune zählen auch die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Lebens in der Gemeinde.

Deshalb unterstützt der Markt Beratzhausen diese Bereiche mit der Nutzungsmöglichkeit von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Objekten nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Markt Beratzhausen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil I – Benutzungsordnung

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Nutzungszweck
- §3 Nutzungsberechtigte
- §4 Nutzungsantrag
- §5 Versagungsgründe
- §6 Nutzungsvertrag
- §7 Nutzungszeiten
- §8 Nutzungsuntersagung, -einstellung
- §9 Rechte und Pflichten des Nutzers
- §10 Haftung des Nutzers
- §11 Hausrecht und Hausordnung
- §12 Haftungsfreistellungen und Ausschlüsse

Teil 2 Gebührenordnung

- §13 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten
- §14 Gebühren- und Kostenschuldner
- §15 Höhen der Benutzungsgebühren
- §16 Sonstige Nutzungsentgelte
- §17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- §18 Verarbeitung personenbezogener Daten
- §19 Einzelfallregelung
- §20 Inkrafttreten

Teil 1 Nutzungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten innerhalb des Zehentstadels sowie für die Mehrzweckhalle inkl. Aula und den gemeindeeigenen Stadel am Essenbügl.
- 2) Zum Zehentstadel zählen folgende Räumlichkeiten
 - a) Bürgersaal
 - b) Kreativraum
 - c) Foyer

§ 2

Nutzungszweck

- 1) Der Zehentstadel, die Mehrzweckhalle/Aula und der Stadel am Essenbügl werden auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit die Räumlichkeiten von ihren baulichen Gegebenheiten her hierfür geeignet sind:
 - a) gesellschaftliche Veranstaltung (Ehrungen, Empfänge, Versammlungen)
 - b) bildungsbezogene Veranstaltung (Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) wirtschaftliche Veranstaltungen (Märkte, Bazare)
 - d) gesellige Veranstaltungen (Familien- und Vereinsfeiern, Jubiläen)
 - e) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen,)
 - f) künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen, Vernissagen)
 - g) sportbezogene Veranstaltungen
- 3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigte sind neben dem Markt Beratzhausen, vertreten durch den ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1.
- 3) Privatpersonen stehen nur die Räumlichkeiten des Zehentstadels zur Vermietung zur Verfügung, jedoch nicht die Mehrzweckhalle/Aula und der Stadel am Essenbügl
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 1 besteht nicht.

§ 4

Nutzungsantrag

- 1) Der Zehentstadel, die Mehrzweckhalle/Aula und der Stadel am Essenbügl werden nur auf Antrag zur Nutzung vergeben. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art/ Anlass der Veranstaltung,
 - d) Programm,
 - e) maximale Besucheranzahl,
 - f) Bestuhlung / Ausstattung der Räume,
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem Markt Beratzhausen mitzuteilen.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.

- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 5) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 5

Versagungsgründe

- 1) Die Nutzung des Zehentstadels, der Mehrzweckhalle/Aula und des Stadels am Essenbügl wird versagt, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch den Markt Beratzhausen benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind;
 3. die Räumlichkeiten wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die Räumlichkeiten erwarten lässt;
 6. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 6

Nutzungsvereinbarung

- 1) Der Zehentstadel, die Mehrzweckhalle/Aula und der Stadel am Essenbügl werden den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung vom Markt Beratzhausen überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls dem Schriftformerfordernis.
- 2) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Satzung.
- 3) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

- 4) Im Zehentstadel, in der Mehrzweckhalle/Aula und im Stadel am Essenbügl ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.
- 5) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst zubereitet oder von dritter Seite angeliefert werden.
- 6) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu besorgen.

§ 7

Nutzungszeiten

- 1) Die Räumlichkeiten werden den Nutzern für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.
- 2) Die Vorbereitungszeit sowie Aufräumzeit darf die Dauer von je einem Tag im Regelfall nicht überschreiten.

§ 8

Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder von der Nutzungsvereinbarung zurückgetreten werden, sofern
 - a) Die Räumlichkeiten nicht bestimmungsgemäß benutzt werden oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Marktes Beratzhausen ändert,
 - b) zwischen dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder im Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,
 - c) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, der Nutzungsvereinbarung oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
 - d) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde erheblich beeinträchtigen könnte,
 - e) berechtigte Hinweise dafürsprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - f) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - g) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,

- h) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - i) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - j) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 3) Schadensersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder der von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere sofern erforderlich der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Marktes Beratzhausen berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.
- 5) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Beratzhausen zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Beratzhausen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten des Marktes Beratzhausen umgehend mitzuteilen.
- 6) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die in der Nutzungsvereinbarung genannt sind. Hierzu zählen auch:

- a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
- b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä sind nur in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
- c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
- d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Außenbereiche, zum vereinbarten Termin aufgeräumt zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und das technische Gerät sind wie übernommen zu übergeben.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber dem Markt Beratzhausen oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
- f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten.
- g) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden. Die Veranstaltungsstätte ist besenrein zu verlassen.
- h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten wird durch eine vom Markt Beratzhausen bestimmte Person gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale vorgenommen.

§ 10

Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Freiflächen, Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und vor

Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind dem Markt Beratzhausen bzw. seinem/seiner Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden die an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zu Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Gäste etc. verursacht wurde. Der Markt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 11

Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten steht dem ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung für die jeweiligen Räumlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt den Markt Beratzhausen und dessen Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- 2) Der Markt Beratzhausen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- 3) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Markt Beratzhausen oder dessen Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2 Gebührenordnung

§ 13

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- 1) Der Markt Beratzhausen erhebt für die Nutzung des Zehentstadels, der Mehrzweckhalle mit Aula und des Stadels am Essenbügl sowie für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung

§ 14

Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührenschildner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft), mit dem eine Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschildner.

§ 15

Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung des Zehentstadels, der Mehrzweckhalle und des Stadels am Essenbügl werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Vermietung an Privatpersonen/ Firmen pro Veranstaltung:

Bürgersaal	250 €
Kreativraum	100 €
Foyer	100 €

- Vermietung an örtliche Vereine und Verbände und Kulturveranstaltungen mit Eintritt:

Pro verkauftes Ticket: 1,25 €

Die Ticketverkäufe werden anhand der Abrechnung der Veranstaltung ermittelt. Diese ist vom Veranstalter nach der Veranstaltung dem Markt Beratzhausen vorzulegen.

- Vermietung an örtliche Vereine und Verbände ohne Eintritt:

Pauschal 50 €

Bei einer mehrwöchigen Nutzung werden pauschal 50 € pro Woche inklusive Reinigung erhoben.

- 2) Für die Endreinigung werden pro Veranstaltung pauschal 50 € erhoben. Die Reinigung der Mehrzweckhalle und der Aula wird nach dem tatsächlichen Stundenaufwand berechnet.

§ 16

Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Sonstige Nutzungsentgelte (Kosten für Heizung, Wasser/ Abwasser und Strom) sind mit dem Mietpreis abgegolten. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle/Aula und dem Stadel am Essenbügl kann davon abgewichen werden und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt werden.
- 2) Dienstleistungen des Bauhofes, die vom Nutzer veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Der Markt Beratzhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 19

Einzelfallregelung

In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Satzung abweichende Regelung möglich.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Beratzhausen, den 17.12.2020

Markt Beratzhausen

Beer

1. Bürgermeister